IV 1101EU Richtlinien zur Vergabe ab Erreichen der EU-Schwellenwerte – offenes Verfahren

1. Allgemeines

Die vergaberechtliche Verpflichtung zur Anwendung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) besteht oberhalb der EU-Schwellenwerte (siehe <u>IV 100</u>). Die Auftragswertermittlung wird in IV 103 erläutert.

Architekten- und Ingenieurleistungen, die <u>vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können,</u> sind in der Regel im offenen oder im nichtoffenen Verfahren zu vergeben.

Gemäß Abschnitt 6 VgV sind Architekten- und Ingenieurleistungen, die <u>nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können,</u> in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog zu vergeben – siehe Richtlinie <u>IV 110EU</u>. Auch bei diesen freiberuflichen Leistungen ist das offene Verfahren möglich. Die Wahl dieser Verfahrensart ist in der Dokumentation zu begründen.

In dieser Richtlinie wird das offene Verfahren beschrieben.

Im offenen Verfahren darf der öffentliche Auftraggeber von den Bietern nur Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangen. <u>Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder</u> Preise, sind unzulässig (§ 15 Abs. 5 VgV).

1.1. Fristen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Mindestfristen und Verkürzungsmöglichkeiten für die Durchführung von <u>elektronischen Vergabeverfahren</u>.

Fristen (in Kalendertagen KT)	кт	Begründung	Fundstelle
Angebotsfrist	30	elektronische Abgabe	§ 15 Absatz 4 VgV
	Verkürzung auf 15	Vorinformation	§ 38 Absätze 1 bis 3 VgV
		hinreichend begründete Dringlichkeit ¹⁾	§ 15 Absatz 3 VgV
Wartefrist	10	Versendung auf elektronischem Weg	§ 134 Absatz 2 GWB

1)

Die verordneten Fristen haben bieterschützenden Charakter. Ihre Verkürzung stellt insofern einen Ausnahmetatbestand dar und ist als solcher vom öffentlichen Auftraggeber eng auszulegen und zu beweisen. Dabei sind die Interessen des öffentlichen Auftraggebers den Belangen des Bieters grundsätzlich dann unterzuordnen, wenn die maßgeblichen Umstände dem Auftraggeber selbst zuzuschreiben sind. Nicht ausreichend sind rein verwaltungsinterne Gründe, etwa Personalmangel durch Urlaub oder Krankheit. Die "hinreichend begründete Dringlichkeit" nach § 15 Absatz 3 VgV setzt – im Gegensatz zu den "dringlichen, zwingenden Gründen" nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV – keine höhere Gewalt oder grundsätzlich Gegebenheiten voraus, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen. Eine hinreichend begründete Dringlichkeit kann z.B. dann vorliegen, wenn im Rahmen eines begonnenen Projekts unvorhergesehen eine ergänzende schnelle Beauftragung von Dienstleistungen notwendig wird.

Da die vorstehenden Fristen nach Kalendertagen bestimmt werden, gilt bezüglich des Fristbeginns stets § 187 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (der Tag nach Absendung der Bekanntmachung, der Aufforderung zum Angebot bzw. des Informationsschreibens) und bezüglich des Fristendes gilt für die Teilnahme- und Angebotsfrist § 188 Absatz 1 BGB i. V. m. § 193 BGB (der letzte Tag der Frist; hierbei tritt an die Stelle eines Sonnabends oder eines Sonn- oder Feiertages der nächste Werktag). In Bezug auf die Wartefrist des § 134 GWB soll nach nationaler Rechtsprechung weder § 193 BGB, noch Art. 3

Abs. 4 VO (EWG) Nr. 1182/17 gelten, sodass die Zuschlagserteilung am letzten Tag der Frist möglich sei, unabhängig davon ob diese am Wochenende oder Feiertag oder Werktags abläuft. Ob der EuGH diese Auffassung teilen würde, ist mindestens fraglich. Daher empfiehlt es sich zur Vermeidung rechtlicher Risiken, das Informationsschreiben nach § 134 GWB bis zur Klärung dieser Rechtsfrage stets so zu versenden, dass die Frist sicher an einem Werktag endet, da sowohl eine zu kurze als auch zu lang berechnete Frist das Risiko der Unwirksamkeit nach § 135 GWB birgt.

1.2. Elektronische Datenübermittlung und Kommunikation

Grundsätze und Anforderungen an die Kommunikation im Vergabeverfahren sind in §§ 9 bis 12 VgV geregelt: Verwendung elektronischer Mittel, Registrierung, Dokumentation, Unversehrtheit / Vertraulichkeit / Echtheit der Daten, diskriminierungs- und barrierefreier Zugang. Die Vergabeplattform Berlin gewährleistet diese Anforderungen. Ihre Benutzung ist für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte für die landesunmittelbare Verwaltung verbindlich vorgeschrieben (Nummer 8.3 AV zu § 55 LHO). Der Zugang erfolgt über https://www.berlin.de/vergabeplattform/.

Bekanntmachungen sind elektronisch über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln (§ 40 VgV). Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abgerufen werden können (§ 41 VgV). Beide Funktionen werden auf der Vergabeplattform Berlin zur Verfügung gestellt.

Bieter haben ihre Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel (§ 53 Absatz 1 i.V.m. § 81 VgV) zu übermitteln. Da der öffentliche Auftraggeber nach § 10 VgV das Sicherheitsniveau festlegt, kann er im Ausnahmefall eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur verlangen. Eine andere Form der Übermittlung kann nur aus besonderen Gründen verlangt werden, welche im Vergabevermerk entsprechend zu dokumentieren sind. Ein Grund kann sein, wenn physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind (§ 53 Absatz 2 VgV).

Die mündliche, auch telefonische Kommunikation ist zulässig, sofern sie nicht die Vergabeunterlagen, oder Angebote betrifft. Sie ist hinreichend zu dokumentieren (§ 9 Absatz 2 VgV).

2. Bekanntmachung

Im offenen Verfahren fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe eines Angebots auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben (§ 15 Absatz 1 VqV). Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VqV ist europaweit bekanntzumachen.

2.1. Inhalte der Bekanntmachung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind alle wesentlichen Angaben und Regelungen (z.B. Hinweise auf Ausschlussgründe, Nennung und Gewichtung von Eignungs- und Zuschlagskriterien) sowie alle notwendigen Nachweise (z.B. Eigenerklärungen, Belege und sonstigen Unterlagen) in der Auftragsbekanntmachung (und nicht ausschließlich in den Vergabeunterlagen) aufzuführen. Außerdem ist der Zeitpunkt zu benennen, an dem die jeweilige Unterlage voraussichtlich einzureichen ist.

Einzelheiten zu den Inhalten siehe Richtlinien zu EU-Bekanntmachungen - IV 123EU.

In der Auftragsbekanntmachung ist vorzugeben, auf welchem Weg die Angebote einzureichen sind, siehe auch Punkt 1.2. Elektronische Datenübermittlung und Kommunikation.

Es besteht die Möglichkeit, sich zu **Bewerber- oder Bietergemeinschaften** zusammenzuschließen, die wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln sind (§ 43 Absatz 2 VgV).

Für **aus- und inländische Bewerber** sind dieselben objektiven Maßstäbe anzuwenden.

Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so muss der Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicher zu stellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird (siehe § 7 Absatz 1 und 2 VgV). Unter den möglichen Maßnahmen sind stets diejenigen zu ergreifen, die für das vorbefasste Unternehmen die mildesten sind. Beispielsweise könnten, sofern dies mit Geheimhaltungspflichten oder Schutzrechten vereinbar ist, die Bewerber oder Bieter auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden statt das vorbefasste Unternehmen auszuschließen.

Vor einem Ausschluss ist dem vorbefassten Unternehmen stets die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann (§ 7 Absatz 3 VgV).

2.2. Inhalte der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU – offenes Verfahren

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um dem Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen (§ 29 Absatz 1 VgV).

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU – offenes Verfahren (IV 2112EU F) als Teil dieser Vergabeunterlagen sind Teilnahmebedingungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Erklärungen, Formulare etc. zu benennen, insoweit dies nicht in der Auftragsbekanntmachung geschehen ist. Auch der Vertragsentwurf mit Anlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Die Aufgabe ist eindeutig und in einer Weise zu beschreiben, dass sie alle Bieter im gleichen Sinne verstehen, beurteilen und/oder kalkulieren können. Die Beschreibung muss alle für das Vorhaben relevanten Angaben enthalten.

Sie enthält im Regelfall die Beschreibung

- einer zu erbringenden <u>Planungsleistung nach den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)</u> und/oder
- einer Planungsleistung außerhalb der Leistungsbilder der HOAI und/oder
- einer sonstigen freiberuflichen Dienstleistung.

Gemäß § 48 Absätze 1 und 2 VgV sind vom öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich Eigenerklärungen zu fordern. Sollten Bescheinigungen oder sonstige Nachweise angefordert werden, verlangt er vorrangig solche Dokumente. Online-Archiv **eCertis** die vom abgedeckt sind: https://ec.europa.eu/tools/ecertis/#/search. Hierdurch sollen eine zügige Abwicklung Vergabeverfahren gewährleistet und der Aufwand für alle Beteiligten verringert werden. Zu diesem Zweck wurde auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) in § 50 VgV verankert.

Zum Vorbereiten, Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE wurde ein elektronischer Dienst der EU eingerichtet. Dieser Service zur Erstellung einer EEE wurde Anfang Mai 2019 abgeschaltet. Vergleichbare alternative deutschsprachige EEE-Services sind auf dieser Seite des Beschaffungsamtes des Bundes aufgelistet: https://eee.evergabe-online.de/

Eigenerklärungen, Belege und Unterlagen sind nur dann gemeinsam mit dem Angebot einzureichen, wenn dies in der Bekanntmachung gefordert ist.

Auf dieser Grundlage reichen die Bieter ihre Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein, grundsätzlich elektronisch in Textform über die Vergabeplattform.

Die Angebotsfrist wird bei elektronischer Abgabe auf mindestens 30 Kalendertage festgesetzt (§ 15 Absatz 4 VgV). Für das offene Verfahren darf sie bei hinreichend begründeter Dringlichkeit auf mindestens 15 Kalendertage verkürzt werden (§ 15 Absatz 3 VgV) – siehe 1.1 Fristen.

2.3. Öffnung der Angebote

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass seine Empfangsmedien die Anforderungen der §§ 10 bis 12 VgV erfüllen. Für Vergaben, die über die Vergabeplattform des Landes Berlin (https://www.berlin.de/vergabeplattform/) abgewickelt werden, wird dies gewährleistet.

Zur Wahrung der vertraulichen Behandlung eingegangener Unterlagen ist bei der Aufbewahrung ungeöffneter Angebote zwingend § 54 VgV, bei der Öffnung der Angebote § 55 Absätze 1 und 2 VgV anzuwenden, siehe auch:

IV 313 F Niederschrift über die Öffnung der Angebote mit den Anlagen (Wirt-313)

IV 3130 F Niederschrift – Zusammenstellung der Angebote (Wirt-3130)

<u>IV 3131 F</u> Niederschrift – Zusammenstellung der Angebote – Lose (Wirt 3131)

IV 3132 F Niederschrift – Besonderheiten (Wirt-3132)

Für die Öffnung gilt das 4-Augen-Prinzip. Bieter sind nicht zugelassen.

2.4. Nachfordern von Unterlagen

<u>Das Nachfordern von Unterlagen ist gemäß § 56 VgV zulässig</u>. Voraussetzung ist immer eine Aufforderung des Auftraggebers unter Setzung einer Nachfrist (§ 56 Absatz 4 VgV). Die Grundsätze der Gleichbehandlung sind dabei zu beachten, siehe Formular <u>IV 329EU F</u> sowie Richtlinien zur Nachforderung von Unterlagen (IV 129EU).

2.5. Ausschlussprüfung

Die Präqualifikation bzw. die in der Bekanntmachung geforderte Eigenerklärung (EEE oder Eigenerklärung zur Eignung IV 124 F oder Bewerberbogen IV 1222EU F) reicht zunächst für die Beurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Unternehmen und Ausschluss von Bietern nach § 42 VgV aus, siehe auch Punkt 2.6 Eignungsprüfung. Nicht präqualifizierte Bieter sind bei Nichtvorliegen einer solchen Erklärung (ggf. nach Nachforderung mit Fristsetzung) wegen Unzuverlässigkeit vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Hat der Auftraggeber Kenntnis über eine rechtskräftige Verurteilung nach § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) entgegen der vom Bieter eingereichten Eigenerklärung erlangt, kann der Bieter diese Kenntnis durch Nachweise gemäß § 48 Absätze 4 und 5 VgV widerlegen durch Vorlage eines Auszugs aus einem einschlägigen Register, insbesondere eines Führungszeugnisses aus dem Bundeszentralregister oder einer gleichwertigen Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde. Ist dies nicht möglich, kann auch eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung nach Maßgabe von § 48 Absatz 6 VgV erfolgen. Kann der Bieter die Unrichtigkeit der Kenntnis nicht widerlegen, ist er zwingend vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vor und wurden von dem Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, werden diese vom öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Werden die Maßnahmen als unzureichend erachtet, so ist das Unternehmen auszuschließen und die Entscheidung gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Eine Pflicht für den Auftraggeber, durch gezielte Recherchen "Kenntnis zu erlangen", besteht nicht.

Bei den Kriterien des § 124 GWB muss ein Ausschluss vom weiteren Verfahren aufgrund der "kann"-Bestimmung im Einzelfall des konkreten Auftrages geprüft und abgewogen werden. Diese Ermessensentscheidung ist immer unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots zu treffen.

Die in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe sind abschließend und nicht um zusätzliche Gründe erweiterbar.

Das Ergebnis und die Begründung von Entscheidungen betreffend die Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 VgV ist für jeden Einzelfall im Vergabevermerk hinreichend zu dokumentieren.

2.6. Eignungsprüfung

Der verbliebene Bieterkreis wird nach den in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten Eigenerklärungen, Nachweisen und Angaben beurteilt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen.

Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nachweislich nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Form- und Übermittlungserfordernissen (§ 53 VgV) genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Wenn sich Bieter der **Kapazitäten anderer Unternehmen** bedienen, können diese im weiteren Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall hat die Vorlage eines Verzeichnisses anderer Unternehmen, Formblatt <u>IV 125 F</u> und einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, Formblatt <u>IV 126 F</u> (§ 36 VgV bzw. § 47 VgV) zu erfolgen.

Dies gilt für Bieter und Bietergemeinschaften gleichermaßen.

Einzelheiten siehe Richtlinien zu Unteraufträge/Eignungsleihe sowie zur Verpflichtungserklärung benannter Unternehmen IV 125.

Bieter

Die Eignung der **präqualifizierten Unternehmen** wird anhand der im Amtlichen Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) oder im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Lieferund Dienstleistungsbereich (AVPQ) beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. hinterlegten Erklärungen und Nachweise sowie der ggf. darüber hinaus verlangten auftragsspezifische Einzelnachweise geprüft. Die projektspezifischen Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Die Eignungsprüfung der nicht im ULV eingetragen oder nicht präqualifizierten Unternehmen erfolgt (zunächst) anhand der abgegebenen Eigenerklärungen sowie der ggf. zusätzlich verlangten auftragsspezifischen Nachweise. Gelangen Angebote von nicht im ULV eingetragenen oder nicht präqualifizierten Unternehmen in die engere Wahl, sind die in der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung, im Formblatt IV 124 F (Eigenerklärung zur Eignung) bzw. im Bewerberbogen IV 1222EU F bezeichneten Bescheinigungen zur Bestätigung der Eigenerklärungen einzuholen und zu prüfen.

Nachunternehmen/andere Unternehmen

Bei im **ULV eingetragenen oder präqualifizierten Unternehmen** kann auf die Prüfung der Eignung der benannte Nachunternehmen/ anderen Unternehmen verzichtet werden, da diese Unternehmen sich verpflichtet haben, nur im ULV eingetragene oder präqualifizierte Nachunternehmen/andere Unternehmen oder solche, die die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen, einzusetzen. Bei Zweifeln an der Eignung der vorgesehenen Nachunternehmen/anderen Unternehmen können die Nachweise jedoch gefordert und einer Prüfung unterzogen werden.

Bei der Prüfung der Eignung nicht im ULV eingetragener oder nicht präqualifizierter Unternehmen sind auch die Bescheinigungen der Nachunternehmen/anderen Unternehmen zu prüfen, für deren Leistungen die Vorlage der Eigenerklärung verlangt wurde.

bereits vorliegende Eignungsnachweise

Soweit ein Unternehmen geltend macht, (noch) gültige Eignungsnachweise (Eigenerklärungen und/oder Bestätigungen zuständiger Stellen) bereits in einem anderen Vergabeverfahren vorgelegt zu haben, sind diese bereits vorliegenden Unterlagen für die Beurteilung der Eignung heranzuziehen.

Gibt ein Bieter mehrere Angebote (Haupt- oder Nebenangebote) in einem Vergabeverfahren ab, sind die Eignungsnachweise nur einmal zu fordern. Die Forderung weiterer Eignungsnachweise (z.B. zusätzlicher Referenzen) kommt in Betracht, wenn eine technisch anspruchsvollere Lösung enthalten ist, deren (frühere) erfolgreiche Ausführung durch die bereits vorgelegten Unterlagen noch nicht belegt ist.

2.7. Ausschluss

Angebote von Bietern,

- die geforderte Eigenerklärungen weder vorgelegt noch innerhalb der durch die Vergabestelle gesetzten Nachfrist eingereicht haben,
- die verlangte Bescheinigungen von zuständigen Stellen zur Bestätigung ihrer Eigenerklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt haben,
- bei denen die Voraussetzungen nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vorliegen,

sind auszuschließen.

2.8. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Auswahl des Bieters, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt bzw. der im Hinblick auf die Aufgaben am ehesten Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserbringung bietet, ist ausschließlich anhand der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung (siehe Richtlinie IV 211EU, IV 2111EU) zu treffen. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt (§ 127 GWB i. V. m. § 58 VgV). Neben dem Preis können auch qualitative, organisatorische, soziale, personen- oder umweltbezogene Kriterien berücksichtigt werden. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbots ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Punkte erzielt hat. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

2.9. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter gemäß § 60 Absatz 1 VgV Aufklärung. Nur wenn das Unternehmen die bezeichneten Bedenken im Hinblick auf seine technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Annahmen nicht hinreichend erklären kann, besteht die Möglichkeit, den Zuschlag auf dieses Angebot gemäß § 60 Absatz 3 VgV abzulehnen.

Er ist daher vor einem Ausschluss seines Angebots zu dessen Einzelpositionen zu hören. Ein Unterlassen einer solchen Sachverhaltsaufklärung führt zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens.

Sogenannte "unauskömmliche Angebote", also solche, deren Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, können ausgeschlossen werden, da diese auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basieren können. Somit wird sichergestellt, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ergibt die Aufklärung, dass das Unternehmen gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften verstößt, ist das Angebot auszuschließen. Die Möglichkeit oder Verpflichtung, den Sachverhalt den dafür zuständigen Ermittlungsbehörden mitzuteilen bleibt unberührt.

Vorsorglich können auch Abfragen hinsichtlich der in der engeren Wahl stehenden Bieter erfolgen.

2.10. Berücksichtigung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

Die Regelungen des BerlAVG gelten gemäß § 3 Absatz 1 BerlAVG grundsätzlich für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Vorschriften zur **Frauenförderung** gemäß § 13 BerlAVG i. V. m. § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) finden ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Anwendung. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Vertragsbedingungen gemäß § 15 BerlAVG mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Bei freiberuflichen Leistungen sind dies in der Regel:

- Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue Teil A -<u>IV 4020 F</u>
- Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung Teil A IV 4021 F
- Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen Teil A IV 4023 F
- Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG Teil B IV 4024 F

Die Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung <u>IV 4021 F</u> (Wirt-2141) ist gemeinsam mit dem Angebot anzufordern.

Zur Gewährleistung der Berücksichtigung von Umweltschutzanforderungen sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Planung siehe Richtlinie IV 404.

Öffentliche Auftraggeber sind ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags beim Wettbewerbsregister abzufragen, ob der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat (§ 6 Abs. 1 S. 5 WRegG).

Die Auftraggeber dürfen von den Bewerbern oder Bietern nicht verlangen, dass diese eine Selbstauskunft bei der Registerbehörde einholen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Durchführung der Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt hier: https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login

2.11. Information der Bieter

Über die Vergabeentscheidung ist zunächst den nicht berücksichtigten Bietern eine Information mit Formblatt Absage nach § 134 GWB - IV 334EU F zu übermitteln, in der der Name des vorgesehenen Auftragnehmers, der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie die Gründe der Nichtberücksichtigung angegeben werden.

Der Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, ist von dieser Absicht zeitgleich mit Formblatt Info nach § 134 GWB an erfolgreichen Bieter IV 333EU F zu informieren.

Grundsätzlich ist die Information auf elektronischem Weg über die Vergabeplattform zu versenden.

2.12. Auftragserteilung

Der Auftrag darf bei elektronischen Vergabeverfahren erst nach Ablauf der Wartefrist von 10 Kalendertagen gemäß § 134 Absatz 2 GWB erteilt werden, wenn von der Vergabekammer kein Antrag auf Nachprüfung zugestellt wurde. Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne die Information nach Punkt 2.11 Information der Bieter geschlossen wird, ist nach Maßgabe des § 135 GWB unwirksam.

Der Vertrag ist geschlossen, wenn das Angebot des Bieters unverändert beauftragt wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Auftragsschreiben dem Bieter zugeht (§§ 145, 147, 150 Absatz 2 BGB).

Der Vertrag wird mit der elektronischen Zuschlagserteilung (unmittelbar) wirksam.

3. Vergabebekanntmachung

Bis spätestens 30 Tage nach Auftragserteilung ist mit Standardformular 29 "Vergabebekanntmachung", über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, die Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag, zu übermitteln (§ 39 Absatz 1 VgV).

4. Verfahrensende

Das Vergabeverfahren endet mit der Zuschlagserteilung oder mit der Aufhebung des Verfahrens. Dem Bieter sind die Gründe für die Aufhebung unverzüglich mitzuteilen (§ 63 Absatz 2 VgV).

5. Rügen und Nachprüfungsverfahren

Nach § 160 Absatz 3 GWB bestehen folgende Fristen, innerhalb derer ein Bewerber oder Bieter Verstöße gegen das Vergaberecht zu rügen hat, da er ansonsten "präkludiert" - d.h. von weiteren Rügen zu diesem Aspekt und von der Möglichkeit ein Vergabenachprüfverfahren zu beantragen ausgeschlossen - ist:

- 10 Kalendertage nach Kenntnisnahme von einem Verstoß gegen Vergabevorschriften, z.B. durch die Informationsschreiben siehe 2.11 Information der Bieter.
- bis zum Ende der Bewerbungsfrist (bzw. Teilnahmefrist) für Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung zu erkennen sind. Entsprechendes gilt für Vergabeunterlagen, die zeitgleich mit der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt werden.
- bis zum Ende der Angebotsfrist für Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst aus den übrigen Vergabeunterlagen erkennbar sind.

Diese und weitere Regelungen zur Einleitung eines Nachprüfverfahrens sind den Teilnehmern am Vergabeverfahren rechtzeitig bekannt zu machen.

6. Vertragsänderungen und Nachträge

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentliche Änderungen werden beispielhaft in § 132 Absatz 1 GWB aufgeführt. Sie umfassen geänderte Bedingungen, die andere Bieter zugelassen, das Interesse weiterer Teilnehmer geweckt oder die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten.

Außerdem dürfen:

- der Umfang der Leistungen nicht erheblich ausgeweitet,
- das wirtschaftliche Gleichgewicht nicht unvorhergesehen zugunsten des Auftragnehmers geändert

oder

- der Auftragnehmer i. d. R. nicht gewechselt werden,

da dies zu einer wesentlichen Änderung des Auftrags führen würde.

Der öffentliche Auftraggeber darf einen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 Absatz 1 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte (§ 133 Absatz 1 Nummer 1 GWB).

Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Vergabeverfahren - und mithin die Vergabe von Nachträgen direkt an den bestehenden Auftragnehmer - ist gemäß § 132 Absätze 2 und 3 GWB beispielsweise zulässig:

- a) wenn hierzu eindeutig formulierte Optionen (in den Vergabeunterlagen, besser in der Bekanntmachung) festgelegt wurden.
- b) wenn zusätzliche Leistungen erforderlich werden und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten verbunden wäre. Die Veranlassung durch ein unvorhergesehenes Ereignis ist hierbei nicht mehr erforderlich.
- c) wenn Umstände eintreten, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert.
- d) wenn sich der Auftragnehmer ändert: in Sonderfällen der Insolvenz oder Umstrukturierung oder wenn der öffentliche Auftraggeber bestimmte Verpflichtungen übernimmt.
- e) wenn der Wert der Vertragsänderung den EU-Schwellenwert nach § 106 GWB nicht überschreitet und außerdem weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt.

In den Fällen b) und c) darf der Wert des Nachtrags 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht übersteigen. Diese Wertgrenze gilt immer wieder neu für jede einzelne Auftragsänderung und ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Gemäß § 132 Absatz 5 i. V. m. § 135 Absatz 3 GWB ist in den Fällen b) und c) die Auftragsvergabe mittels Standardformular 20 "Bekanntmachung einer Änderung" bekanntzumachen, damit konkurrierende Unternehmen 30 Kalendertage Zeit haben, um ein Nachprüfverfahren einzuleiten. Wurde die Absicht, einen Nachtragsauftrag nach b) oder c) zu erteilen, vor der Auftragsvergabe bekannt gegeben, kann der Auftrag erteilt werden, wenn innerhalb von 10 Kalendertagen kein Nachprüfverfahren eingeleitet wurde.